



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 2013

Nummer 15

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---|-------------|--|-------|
| 2030 20320 20323 211 | 16. 5. 2013 | Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen | 234 |
| 223 | 13. 5. 2013 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/2014 | 245 |
| 29 | 16. 5. 2013 | Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 | 247 |
| 301 | 8. 5. 2013 | Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Registerverordnung Amtsgerichte – RegisterVO) | 248 |
| 320 | 2. 5. 2013 | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) ⁽¹⁾ | 250 |

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030
20320
20323
211

Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Mai 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

20320

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die in Absatz 1 Halbsatz 1 genannten Personen gelten

1. das Bundesbesoldungsgesetz einschließlich Anlagen in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) und
2. folgende auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
 - a) Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
 - b) Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)
 - c) Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
 - d) Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774)
 - e) Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8)
 - f) Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags (EAZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881) und der Berichtigung der Bekanntmachung vom 29. August 1997 (BGBl. I S. 2324)
 - g) Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Aus-

landszuschlags (Auslandszuschlagsverordnung – AuslZuschlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der

AuslZuschlV vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291)

- h) Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AuslVZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243)
- i) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177)
- j) Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte (Übergangszahlungsverordnung – ÜZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)
- k) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes – BKom-BesV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch die Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697)
- l) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes – BSparkBesV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732)
- m) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes – BWeBesV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731)
- n) Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468)
- o) Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungsstellenzulagenverordnung – HStZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527)
- p) Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter (ÜIV – 2 BesVNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106)

als Landesrecht fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder auf Grund sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt. Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt wird, tritt an die

Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle einer obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz oder das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

2. In § 12 Absatz 4 wird beim ersten Spiegelstrich die Angabe „50“ durch „42“; im zweiten Spiegelstrich die Angabe „60“ durch „52“ und im dritten Spiegelstrich die Angabe „80“ durch „71“ ersetzt.

3. In der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz werden

a) der Nummer 1.3 folgender Absatz 5

„(5) Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 3 und 4 gelten für Sekundarschulen entsprechend.“

und

b) der Nummer 1 folgende Nummer 1.11

„1.11

(1) An Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) können die an Sekundarschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen. Umfassen Gemeinschaftsschulen die Sekundarstufen I und II, können die an Gesamtschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden.

(2) Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 3 und 4 gelten für Gemeinschaftsschulen entsprechend, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen. Umfassen Gemeinschaftsschulen die Sekundarstufen I und II, gilt Nummer 1.3 entsprechend.“

angefügt.

c) In der Besoldungsgruppe A 13 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Rektor“ die Amtsbezeichnung

„Sekundarschulrektor

– als der didaktische Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als 4 Zügen in vier Jahrgangsstufen – ⁸⁾

– als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ⁹⁾

– als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule – ¹⁰⁾

und

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ nach dem Spiegelstrich „– im Hochschuldienst“ als weiterer Spiegelstrich

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾

eingefügt sowie

cc) den Fußnoten die Fußnoten

„⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

und

„⁹⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.“

und

„¹⁰⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 16,5 vom Hundert der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.“

angefügt.

d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ nach dem Spiegelstrich „– im Hochschuldienst –“ als weiterer Spiegelstrich

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾

und

bb) bei der Amtsbezeichnung „Rektor“

vor dem Spiegelstrich „– als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –“ die Spiegelstriche

„– als der didaktische Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –

– als der didaktische Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule – ¹¹⁾

– als der ständige Vertreter des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾

– als der ständige Vertreter des Sekundarschulrektors einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –“

und

nach dem Spiegelstrich „– als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –“ als weiterer Spiegelstrich

„– als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule –“

und

cc) nach der Amtsbezeichnung „Schulrat“ die Amtsbezeichnung

„Sekundarschulrektor

– als Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ¹¹⁾

eingefügt sowie

dd) den Fußnoten die Fußnoten

„¹⁰⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 10) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.“

und

„¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

angefügt.

e) In der Besoldungsgruppe A 15 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor an einer Gesamtschule“ die Amtsbezeichnung

„Direktor an einer Sekundarschule – als der ständige Vertreter des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –“

und

- bb) nach der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ die Amtsbezeichnung „Sekundarschuldirektor“
– als Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾“
eingefügt sowie
- cc) den Fußnoten die Fußnote
„¹¹⁾ Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 2.“
angefügt.
- f) In der Anlage 2 werden in die Tabelle „Zulagen“
nach „nach FN 7 zur BesGr. A 13 (Amtszulage)“ 236,09 €“
„nach FN 8 zur BesGr. A 13 (Amtszulage)“ 205,00 €“
und
nach „nach FN 8 zur BesGr. A 14“ 401,21 €“
„ nach FN 11 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)“ 272,00 €“
eingefügt sowie
„nach FN 11 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)“ 172,76 €“
angefügt.

20320

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a in Landesrecht NRW übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst: **„Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)“**.
- In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern ist zulässig.“
- In § 21 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Besoldungsdienstalters“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ und die Paragraphenangabe „§ 28 Abs. 2“ durch „§ 28“ ersetzt.
- In § 25 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „mit Ausnahme der Fälle des § 18 Satz 2“ eingefügt. Der Halbsatz „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ wird gestrichen.
- § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27**Bemessung des Grundgehalts**

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und der Leistung.

(2) Mit der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsgrundgehalt) festgesetzt, soweit nicht berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Absatz 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem das Beamtenverhältnis begründet wird. Ausgehend von diesem Zeitpunkt beginnt der Stufenaufstieg. Frühere Dienstzeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) im Geltungsbereich des Grundgesetzes führen zu einer Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs auf den Zeitpunkt der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge,

soweit in § 30 nichts anderes bestimmt ist; Satz 1 zweiter Halbsatz und Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 28 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 werden auf volle Monate abgerundet. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Stufe, bis die Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, die ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen erreicht wäre, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

6. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28**Berücksichtigungsfähige Zeiten**

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 27 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 nichts anderes bestimmt ist:

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
- Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen

Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,

5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Partnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Partnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
 6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 27 Absatz 2 Satz 4 ist unzulässig.“
7. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch „Für die Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs nach § 27 Absatz 2 Satz 4 und für die Anerkennung von Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2“ ersetzt.
 8. In § 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „40 vom Hundert“ durch die Wörter „21 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5 vom Hundert in der

Besoldungsgruppe W 3“ sowie das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- 8a. In § 33 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 5 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt die Zweijahresfrist nicht.“

9. In dem neuen Satz 3 des § 33 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

10. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bemessung des Grundgehalts

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. Die §§ 27 bis 30 gelten mit Ausnahme des § 27 Absätze 1, 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Grundgehalt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts steigt.“

11. In § 73a Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
12. Anlage IV wird wie folgt geändert:
 1. In der Grundgehaltstabelle A werden die Werte der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 und die Werte der Stufe 4 in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 gestrichen.
 2. In der Grundgehaltstabelle R werden
 - aa) der Wert der Stufe 1 in der Besoldungsgruppe R 1 und
 - bb) die Besoldungsgruppen R 9 und R 10 und die dazu gehörenden Werte gestrichen.
13. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 37 Absatz 2, der 8. Abschnitt, § 80, § 82, § 84 Absatz 3 und § 85 werden gestrichen.

20320

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen

§ 1

Besoldungsordnung A

(1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage IV Nummer 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Änderungen nach Artikel 2 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt jeweils zu der Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, die der Nummerierung der Stufe des Grundgehalts am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Weist die neue Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Stufe keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe. Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bleiben bei der Zuordnung unberücksichtigt. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist die Stufe des Grundgehalts maßgebend, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe beginnt das Aufsteigen in den Stufen nach § 27 Absatz 3 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 2 Nummer 5. Bereits in einer entsprechenden Stufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge ab dem Monat, in dem die Beamtin oder der Beamte das 21. Lebensjahr voll-

det hat, werden angerechnet, § 28 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 2 Nummer 6 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vorbereitungsdienst befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 27 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

§ 2

Besoldungsordnung R

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ämtern der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage IV Nummer 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Änderungen nach Artikel 2 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt jeweils zu der Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, die der Nummerierung der Lebensaltersstufe am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. § 1 Absatz 1 Sätze 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend. § 1 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 38 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 Nummer 10 an die Stelle des § 27 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 2 Nummer 5 tritt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 3

Sonstige Überleitungsregelungen

(1) Sind durch die Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts nach den §§ 1 und 2 die Bezüge der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehen, geringer als die Bezüge, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden haben, wird eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Diese Überleitungszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung eine Leistungsstufe erhalten, wird die nächst höhere Stufe des Grundgehalts für den Zeitraum, für den nach bisherigem Recht die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen wurde, weiterhin gewährt. Leistungszulagen nach § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ablauf der Befristung fortzuführen.

(3) Erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch die Überleitung gemäß § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 2, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, geringere Versorgungsbezüge als ihnen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zugestanden haben, wird in Höhe des Betrags, um den sich die Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften verringern, ein Ausgleichsbetrag zu den Versorgungsbezügen gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

20320

Artikel 4

Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

§ 1

Erhöhung der Grundgehälter

Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 wird um 690 Euro, das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro erhöht.

§ 2

Anrechnung

Die Erhöhungsbeträge gemäß § 1 werden auf Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) und auf besondere Leistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) angerechnet, soweit diese jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als monatlich laufender Bezug zustehen. Insgesamt erfolgt die Anrechnung in Höhe von 45 vom Hundert der monatlichen Leistungsbezüge bis maximal zur Höhe der Erhöhungsbeträge. Zunächst sind unbefristete, dann befristete Leistungsbezüge heranzuziehen. Bei mehreren unbefristeten Leistungsbezügen verringert sich vorrangig der früher gewährte; erstmals am gleichen Tag gewährte verringern sich anteilig. Entsprechendes gilt für befristete Leistungsbezüge.

§ 3

Auswirkungen für bereits im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

§§ 1 und 2 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zu Grunde liegen, entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

20323

Artikel 5

Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsrechts

1. Für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten

- a) das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
- b) die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I 1977, 1004),
- c) die Verordnung zur Durchführung des § 33 Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvV) vom 25. April 1979 (BGBl. I 1979, 502), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I 2002, 3177),
- d) die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I 1977, 1011), geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I 2005, 1818) und
- e) die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungsübergangsverordnung – BeamtvÜV) in der Fassung

vom 19. März 1993 (BGBl. I 1993, 369), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2004, 3592)

als Landesrecht fort.

2. Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt wird, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle einer obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.
3. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

20323

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a in Landesrecht NRW übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 69e werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
§ 69g Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
§ 69h Übergangsregelung für bereits angetretene Altersteilzeit“
 - c) Die Angabe zu § 107b wird wie folgt gefasst:

„§ 107b Verteilung der Versorgungslasten bei Beamtinnen und Beamten, die vor dem 29. November 2008 in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden“
3. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen.
(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen.“
4. In § 2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Absatz 4.“
5. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 72b des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln“ durch die Wörter „§ 65 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind zu acht Zehnteln“ ersetzt.

b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Wörter „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

10. In § 13 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 115 Absatz 3, § 118 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten ei-

- ne nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8, 9 und 10 und nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach § 50 d zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit werden dabei voll angerechnet. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe“ durch die Wörter „30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
12. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und sie bzw. er
1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag von 325 Euro nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
13. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das fünfundsiebzigste Lebensjahr bereits vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
14. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
15. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
16. In § 29 Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
17. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
18. § 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
19. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
20. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährliche Sonderzahlung nach Satz 1 und entsprechende Leistungen, die die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der jeweils gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgeblichen Höchstgrenzen erhöhen sich im Monat der Zahlung der Sonderzahlung nach Satz 1 um den Bemessungssatz des Grundbetrages dieser Sonderzahlung und um den Sonderbetrag für Kinder.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
21. § 50e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
22. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absätze 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“.
23. § 55 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b Bürgerliches Gesetzbuch, § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich jeweils in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechs-

ten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

rechtskräftig begründet oder übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichspflichtigen und ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Hat der Dienstherr Erstattungen nach § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung zu leisten, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Person und ihrer Hinterbliebenen entsprechend der Regelung in Satz 1 gekürzt. Das Ruhegehalt, das die oder der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der oder dem Ausgleichsberechtigten eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird; dies gilt jedoch nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstanden ist und die Entscheidung des Familiengerichts zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der oder des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.

c) Absatz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absätze 2 oder 3 oder nach § 86 Absätze 1 oder 4 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der oder des Ausgleichspflichtigen für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

25. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Begründung der Anwartschaft auf eine bestimmte Rente“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

26. In § 61 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 Nr. 1 wird jeweils nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

27. In § 63 Nummer 10 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des

Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

28. In § 66 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Wörter „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen“ ersetzt.

29. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes“ ersetzt durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und Absatz 2 Hochschulgesetz“.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

30. Nach § 69e werden die folgenden §§ 69f bis § 69h eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Juni 2013 nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1950 geboren sind oder vor Ablauf des 31.12.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 65 des Landesbeamtengesetzes angetreten haben und am 01.08.2013 voll vom Dienst frei gestellt sind; dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31.07.2013 aus der Freistellungsphase in den Ruhestand treten oder versetzt werden. In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 6 tritt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die in § 31 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz genannte Altersgrenze.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Juni 2013 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

| Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem | Lebensalter | |
|---|-------------|-------|
| | Jahr | Monat |
| 1. April 2014 | 63 | 1 |
| 1. Juli 2014 | 63 | 2 |
| 1. Oktober 2014 | 63 | 3 |
| 1. Januar 2015 | 63 | 4 |
| 1. April 2015 | 63 | 5 |
| 1. Juli 2015 | 63 | 6 |
| 1. Oktober 2015 | 63 | 7 |

| Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem | Lebensalter | |
|---|-------------|----|
| 1. Januar 2016 | 63 | 8 |
| 1. Januar 2017 | 63 | 9 |
| 1. Januar 2018 | 63 | 10 |
| 1. Januar 2019 | 63 | 11 |
| 1. Januar 2020 | 64 | - |
| 1. Januar 2021 | 64 | 2 |
| 1. Januar 2022 | 64 | 4 |
| 1. Januar 2023 | 64 | 6 |
| 1. Januar 2024 | 64 | 8 |
| 1. Januar 2025 | 64 | 10 |

§ 69g
Übergangsregelung
für die Verminderung der Berücksichtigung
von Hochschulausbildungszeiten

In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

| Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem | Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung |
|---|---|
| 1. Januar 2014 | 1095 Tage |
| 1. Juli 2014 | 1065 Tage |
| 1. Januar 2015 | 1035 Tage |
| 1. Juli 2015 | 1005 Tage |
| 1. Januar 2016 | 975 Tage |
| 1. Juli 2016 | 945 Tage |
| 1. Januar 2017 | 915 Tage |
| 1. Juli 2017 | 885 Tage |

§ 69h
Übergangsregelung für bereits angetretene
Altersteilzeit

Zeiten einer Altersteilzeit nach § 65 des Landesbeamtengesetzes, die vor dem 31. Dezember 2012 angetreten wurde, sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.“

31. In § 70 Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetz“ ersetzt durch das Wort „Landesgesetz“.
32. In § 86 Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
33. § 107b erhält folgende Fassung:

„§ 107b

Verteilung der Versorgungslasten bei Beamtinnen und Beamten, die vor dem 29. November 2008 in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden

Für Beamtinnen und Beamte, bei denen ein landesinterner Dienstherrnwechsel vorliegt und die vor dem 29. November 2008 in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden, gelten die zum Zeitpunkt des jeweiligen Wechsels geltenden Vorschriften zur Versorgungslastenteilung fort.“

34. § 109 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.“

211

Artikel 7

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes

Das Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634), wird wie folgt geändert:

§ 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für die Anwendung des Landesbesoldungsgesetzes, des Übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie der auf der Grundlage dieses Gesetzes übergeleiteten Verordnungen werden nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.“

2030

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Abschnitt 5 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) ist entsprechend anzuwenden auf

1. alle Personen,
 - a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Anwendungsbereich dieses Gesetzes stehen,
 - b) die sich für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beworben haben oder
 - c) deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist und
2. alle Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

2. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.“

3. § 65 wird wie folgt geändert:

a) § 65 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen.“

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „65 vom Hundert“ ersetzt.

4. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Familienpflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienst- oder Anwärterbezügen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, kann auf Antrag Familienpflegezeit in der Form von Familienpflegezeit bewilligt werden. Die Familienpflegezeit wird als Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt, dass die Beamtinnen und Beamten ihre tatsächliche Arbeitszeit während der Pflegephase bis zu längstens 24 Monaten um den Anteil der reduzierten Arbeitszeit ermäßigen, welcher nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss mindestens 15 Stunden betragen. Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 7 Satz 1 zu versehen.

(2) Die Pflegephase der Familienpflegezeit ist nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt zu bewilligen. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase auf bis zu 24 Monate ist möglich. Familienpflegezeit kann auch von mehreren Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit der Beamtin oder des Beamten erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(3) Durch die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit bleiben andere Regelungen zur Freistellung, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz unberührt. Eine Bewilligung einer Jahresfreistellung nach § 64 oder von Altersteilzeit nach § 65 darf erst nach vollständiger Beendigung der Familienpflegezeit erfolgen.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf das Ende der häuslichen Pflegesituation folgt, spätestens jedoch nach 24 Monaten. Die Beendigung der häuslichen Pflege ist der dienstvorgesetzten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Familienpflegezeit endet, nachdem die zu erbringende Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig geleistet wurde. Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn eine vollständige Ableistung der Dienstleistung vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

Entsprechend Satz 3 muss bei einer Bewilligung während eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf die vollständige zeitliche Ableistung der Familienpflegezeit innerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf möglich sein.

(5) Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen. § 7 Absätze 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(6) Während der Familienpflegezeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären. Die §§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

(7) Treten während des Bewilligungszeitraums der Familienpflegezeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, so ist sie mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
2. bei Dienstherrnwechsel oder

3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von den Beamtinnen und Beamten zurück zu zahlen. Dies gilt nicht für die überzahlten Bezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit er bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurde. § 12 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.“

5. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Erholungsurlaub

Die Beamtin oder der Beamte steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung, insbesondere Dauer und Voraussetzungen der Inanspruchnahme, sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung.“

6. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden als neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen.

Sie kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

- c) Es wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Wird die Personalakte nicht in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 6 auf.“

7. a) In § 93 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Sofern in den Fällen des Satzes 1 die Verleihung eines höherwertigen Amtes von einer Erprobung oder einer Probezeit abhängig ist, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen und können nähere Regelungen dazu getroffen werden, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsamts vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 113 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Elternzeit“ werden die Wörter „oder Pflegezeit“ eingefügt.

9. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Beamte, die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten haben, verbleibt es bei dem bisherigen Arbeitsmaß.“

10. Die Überschrift des § 138 wird wie folgt neu gefasst: „Inkrafttreten“ § 138 Absatz 2 wird aufgehoben.

2030

Artikel 9

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

§ 2 Absatz 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)

geändert worden ist und durch Artikel 1 dieses Gesetzes übergeleitet worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „83 vom Hundert“ durch die Angabe „80 vom Hundert“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Antritt der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 beträgt der Vomhundertsatz 83.“

20320

Artikel 10**Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Auf Grund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird verordnet:

In der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2009 (GV. NRW. S. 599), wird § 6 Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „52,5“ durch die Angabe „49,7“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „44,4“ durch die Angabe „42,1“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „35,7“ durch die Angabe „33,8“ ersetzt.
- d) In Satz 1 Buchstabe d) wird die Angabe „28,2“ durch die Angabe „26,7“ ersetzt.
- e) In Satz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „32“ durch die Angabe „30,3“ ersetzt.
- f) In Satz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „25“ durch die Angabe „23,7“ ersetzt.
- g) In Satz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16,1“ ersetzt.
- h) In Satz 2 Buchstabe d) wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11,4“ ersetzt.

20320

Artikel 11**Änderung der DHPolG-Ausführungsverordnung**

Auf Grund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird verordnet:

In der DHPolG-Ausführungsverordnung vom 29. August 2007 (GV. NRW. S. 365), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der DHPolG-Ausführungsverordnung vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 613), wird § 7 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „35,7“ durch die Angabe „33,8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 12**Schlussvorschriften
Bekanntmachungsermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die geänderten Besoldungstabellen und die erhöhten Beträge nach den Artikeln 2 Nummer 12 und Artikel 4 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Das Finanzministerium kann das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und das Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt machen.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juni 2013 in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung, die Artikel 4, 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

223

**Verordnung
223 zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2013/2014**

Vom 13. Mai 2013

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter

| | |
|---|---------------------|
| „Gymnasiale Oberstufe | |
| Einführungsphase: | durchschnittlich 34 |
| Qualifikationsphase: | |
| Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I) | durchschnittlich 34 |
| Jahrgangsstufe 12 (nach 5 und 6 Jahren Sek. I) | durchschnittlich 34 |
| Jahrgangsstufe 13 (nach 6 Jahren Sek. I) | 28 bis 31“ |

durch die Wörter

„Gymnasiale Oberstufe durchschnittlich 34“
ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Leitungszeit**

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1) und des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule, an Hauptschulen um zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle.

(2) Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich sieben Wochenstunden für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbandes erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) Für nach dem 1. August 2006 durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

(4) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „an Grundschulen und“ gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen

kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.“

5. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

| | |
|---|-------|
| 1. Grundschule | 22,93 |
| 2. Hauptschule | 17,86 |
| 3. Realschule | 20,94 |
| 4. Sekundarschule | 16,27 |
| 5. Gymnasium | |
| a) Sekundarstufe I | 19,88 |
| b) Sekundarstufe II | 12,70 |
| 6. Gesamtschule | |
| a) Sekundarstufe I | 19,32 |
| b) Sekundarstufe II | 12,70 |
| 7. Berufskolleg | |
| a) Bildungsgänge der Berufsschule | |
| – Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend | 41,64 |
| – Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend | 38,37 |
| – Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis | |
| Vollzeit | 16,18 |
| Teilzeit | 41,64 |
| – Berufsorientierungsjahr | 16,18 |
| – Berufsgrundschuljahr | 16,18 |
| – Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42 m HwO | 31,60 |
| b) Bildungsgänge der Berufsfachschule | |
| – einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) | 16,18 |
| – einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) | 16,18 |
| – zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife | 16,18 |
| – zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife | 16,18 |
| – zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife | 14,34 |
| – zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] | 16,18 |
| – dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife | 14,34 |

– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37

– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

Förderschwerpunkt Lernen 10,47

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 5,89

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 7,83

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

Förderschwerpunkt Sprache

a) Sekundarstufe I 7,83

b) Primarstufe 8,53

9. Schule für Kranke 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unter-

richtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung zuweisen.“

6. In § 11 wird das Wort „zweijährigen“ durch die Wörter „18 Monate dauernden“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 245

29

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

Vom 16. Mai 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

Artikel 1

Änderung des Zensusgesetzes 2011 – Ausführungsgesetz NRW

Das Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S ch n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2013 S. 247

301

**Verordnung
über die elektronische Registerführung
und die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Nordrhein-Westfalen
in Registersachen
(Registerverordnung
Amtsgerichte – RegisterVO)
Vom 8. Mai 2013**

Auf Grund

1. der §§ 8 a Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), von denen § 8 a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 69 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist,
2. des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
3. der §§ 14 Absatz 4, 376 Absatz 2 Satz 1 und 387 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
4. des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026),
5. § 55 a Absatz 1 und § 79 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
6. des § 23 d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) eingefügt wurde,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), wird verordnet:

**Teil 1
Zuständigkeitsregelung**

**§ 1
Führung der Register**

(1) Die Führung des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsregisters sowie die Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266), werden den in der **Anlage** zu dieser Verordnung genannten Gerichten für die jeweils aufgeführten Amtsgerichtsbezirke übertragen.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen wird dem Amtsgericht Essen übertragen.

§ 2

Übermittlung von Daten des elektronisch geführten Registers an andere Amtsgerichte

Die Daten der bei den Amtsgerichten in elektronischer Form geführten Register können an andere Amtsgerichte übermittelt werden.

§ 3

Einsicht und Erteilung von Ausdrucken

Die nach § 2 übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten.

Teil 2

Elektronische Registerführung

§ 4

Elektronische Führung der Register

Das Handels-, das Genossenschafts-, das Vereins- und das Partnerschaftsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse werden elektronisch geführt.

§ 5

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich und wird der Geschäftsbetrieb dadurch erheblich beeinträchtigt, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, trifft der Vorstand des Gerichts.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das elektronisch geführte Register zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

Teil 3

Elektronische Einreichung von Schriftstücken

§ 6

Anmeldung und Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

Bei den in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten erfolgt die Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Einreichung der Dokumente im Sinne des § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches elektronisch (elektronische Dokumente). Anmeldungen zum Vereinsregister und deren Anlagen können als elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 7**Form der Einreichung**

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte in Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

für die Registergerichte des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuches vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 8 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen;
2. Unicode;
3. Microsoft RTF (Rich Text Format);
4. Adobe PDF (Portable Document Format);
5. XML (Extensible Markup Language);
6. TIFF (Tag Image File Format);
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 8 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 8 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 8**Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen**

Die Landesjustizverwaltung gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

folgende nähere Einzelheiten zum Betrieb der elektronischen Poststelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind, dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizier-

ter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,

3. die nach ihrer Prüfung den in § 7 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 7 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,

4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die dortige Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 9**Ersatzeinreichung**

(1) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 7) nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

(2) Der Vorstand des Gerichts kann auf begründeten Antrag zulassen, dass Dokumente im Einzelfall nicht über die elektronische Poststelle eingereicht werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 10**Abrufverfahren**

Die Durchführung und Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

Anlage

**Übersicht über die das Handels-,
Genossenschafts- und Vereinsregister
führenden Amtsgerichte**

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

Amtsgericht Düsseldorf
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.) und Ratingen

Amtsgericht Neuss
für den Amtsgerichtsbezirk Neuss

Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve

Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve, Moers und Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nette-
tal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich,
Mönchengladbach, Mönchen-gladbach-Rheydt und Vier-
sen

Landgerichtsbezirk Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal
für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid,
Solingen, Velbert und Wuppertal

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**Landgerichtsbezirk Arnsberg**

dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg,
Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallen-
berg, Soest, Warstein und Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Bielefeld
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld
dem Amtsgericht Gütersloh
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.)
und Rheda-Wiedenbrück
dem Amtsgericht Bad Oeynhausen
für die Amtsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen, Bünde,
Herford, Lübbecke, Minden und Rahden

Landgerichtsbezirk Bochum

dem Amtsgericht Bochum
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-
Wanne und Witten

Amtsgericht Recklinghausen
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen

Landgerichtsbezirk Detmold

Amtsgericht Lemgo
für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und
Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund
und Lünen

Amtsgericht Hamm
für die Amtsgerichtsbezirke Hamm, Kamen und Unna

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck,
Essen-Steele und Hattingen

Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkir-
chen, Gelsenkirchen-Buer Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

Amtsgericht Hagen
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte
und Wetter

Amtsgericht Iserlohn
für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Iserlohn, Lüden-
scheid, Meinerzhagen und Plettenberg

Landgerichtsbezirk Münster

Amtsgericht Coesfeld
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken,
Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen

Amtsgericht Münster
für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum, Münster
und Warendorf

Amtsgericht Steinfurt
für die Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren, Rheine, Stein-
furt und Tecklenburg

Landgerichtsbezirk Paderborn

Amtsgericht Paderborn
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter,
Lippstadt, Paderborn und Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

Amtsgericht Siegen
für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lennestadt,
Olpe und Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Aachen**

Amtsgericht Aachen
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilen-
kirchen, Heinsberg und Monschau

Amtsgericht Düren
für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und Schleiden

Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und
Rheinbach

Amtsgericht Siegburg
für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und
Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch-Glad-
bach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen,
Wermelskirchen und Wipperfürth

– GV. NRW. 2013 S. 248

320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Arbeitsgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen
(ERVVO ArbG)^[1]**

Vom 2. Mai 2013

Auf Grund von

§ 46 c Absatz 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979
(BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), geändert durch Artikel 4
des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122), in
Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nord-
rhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30),

wird verordnet:

§ 1**Zulassung der elektronischen Kommunikation**

Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten können in
den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensart-
en und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektro-
nische Dokumente eingereicht werden.

§ 2**Form der Einreichung**

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist
die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten
Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über
die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des
elektronischen Dokuments in die elektronische Post-
stelle.

[1] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsver-
fahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und
der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG
Nummer L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Euro-
päischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Num-
mer L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format) oder
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 2. Mai 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

| Nr. | Gericht | Verfahrensbereich | Datenverarbeitende Stelle | Datum |
|-----|---------------------------------|-------------------|---------------------------------|------------|
| 1. | Landesarbeitsgericht Düsseldorf | Alle Verfahren | Landesarbeitsgericht Düsseldorf | 01.07.2013 |
| 2. | Landesarbeitsgericht Hamm | Alle Verfahren | Landesarbeitsgericht Hamm | 01.07.2013 |
| 3. | Landesarbeitsgericht Köln | Alle Verfahren | Landesarbeitsgericht Köln | 01.07.2013 |
| 4. | Arbeitsgericht Dortmund | Alle Verfahren | Arbeitsgericht Dortmund | 01.07.2013 |
| 5. | Arbeitsgericht Düsseldorf | Alle Verfahren | Arbeitsgericht Düsseldorf | 01.07.2013 |
| 6. | Arbeitsgericht Köln | Alle Verfahren | Arbeitsgericht Köln | 01.07.2013 |

– GV. NRW. 2013 S. 250

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359